



**GEMEINDE FELDKIRCHEN-WESTERHAM**  
LANDKREIS ROSENHEIM

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen  
der Gemeinde Feldkirchen-Westerham  
(Kindertageseinrichtungen-Gebührensatzung)**

vom 02.05.2012

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Feldkirchen-Westerham folgende Satzung:

**ERSTER TEIL:  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtungen (§ 1 der Kindertageseinrichtungssatzung) Gebühren.

**§ 2 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner sind

- a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird,
- b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung angemeldet haben.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

(1) Die Gebühren i.S. von § 5 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.

(2) Die Essensgebühr i.S. von § 5 Abs. 4 entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen; im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine

Abbestellung gem. Abs. 4 erfolgt. Sie ist am Beginn der Woche in der Einrichtung an die Leitung zu zahlen.

(3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.

(4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der Kindertageseinrichtung bis spätestens Dienstag der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch am Montag bis 08:00 Uhr erfolgen. In diesem Fall kann die Änderung erst ab Mittwoch der laufenden Woche berücksichtigt werden. In allen anderen Fällen muss die Essengebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.

(5) Die Gebühren i.S. des § 5 Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils am ersten Werktag eines Monats für den gesamten Monat fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde eine Einziehungsermächtigung für ihr Konto zu erteilen oder die Beträge unter Anwendung eines von der Gemeinde übermittelten Zahlscheins bei Geldinstituten einzuzahlen.

## ZWEITER TEIL: Einzelne Gebühren

### § 4 Gebührenmaßstab

Die Höhe der Gebühren i.S. des § 5 Abs. 1 richtet sich nach der Dauer des durchschnittlichen täglichen Besuchs der Kindertageseinrichtung entsprechend der gebuchten Betreuungszeiten.

### § 5 Gebührensatz *X siehe Änderung*

(1) Die Benutzungsgebühren werden für zwölf Monate im Jahr erhoben. In den Gebühren ist das Spielgeld enthalten.

(2) Die Gebühren betragen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr für jeden angefangenen Monat für eine Buchungszeit

4-5 Std.	85 €
> 5-6 Std.	100 €
> 6-7 Std.	115 €
> 7-8 Std.	130 €
> 8 -9 Std.	145 €
>9-10 Std.	160 €

(3) Für Kinder unter 3 Jahren bis zum Beginn des Monats, in dem das Kind das dritte Lebensjahr vollendet, werden bei einer Buchungszeit ab 4 Stunden die doppelte Gebühren gem. Abs. 2 erhoben. Bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit beträgt die Gebühr

> 1 bis 2 Stunden	64 €
-------------------	------

> bis 3 Stunden	101 €
> 3 bis 4 Stunden	134 €

(4) Für Schulkinder in einer Mittagsbetreuung in einer Kindertageseinrichtung beträgt die Gebühr bei einer durchschnittlichen täglichen Betreuungszeit

> 1 bis 2 Stunden	32 €
> 2 bis 3 Stunden	51,50 €
> 3 bis 4 Stunden	67 €

(4) Nimmt ein Kind am Mittagessen teil, ist als Essensgebühr für jedes Mittagessen der jeweilige Selbstkostenpreis der Gemeinde zu bezahlen. Dieser wird in der Einrichtung bekannt gegeben.

### § 6 Gebührenermäßigung

(1) Die Gebühr wird nur auf Antrag für jedes Kind einer Familie um 25 % ermäßigt, wenn die Einkommenssteuer lt. Einkommenssteuerbescheid des Finanzamtes nicht höher ist als die tatsächlich bezahlte Kindergeldsumme.

(2) Lebt ein Elternteil eines Kindes in Haushaltsgemeinschaft mit anderen Personen, werden beide Einkommenssteuerbescheide zur Beurteilung herangezogen. Ausgenommen sind Kinder der in dieser Haushaltsgemeinschaft lebenden Personen.

(3) Negative Einkünfte und betriebliche Abschreibungen werden bei der Ermäßigung nach Abs. 1 dem zu versteuernden Einkommen zugerechnet.

(4) Maßgebend ist der Steuerbescheid des dem Kalenderjahr vorausgehenden Veranlagungszeitraumes.

(5) Der beantragte Nachlass wird ab dem 1. des Monats gewährt, indem der Einkommenssteuerbescheid vorgelegt wird.

(6) Beim Zusammentreffen von zwei Ermäßigungstatbeständen gem. § 6 oder § 7 wird nur die für den Antragsteller günstigere Ermäßigung gewährt.

*f. siehe Änderung*

### § 7 Geschwisterermäßigung *x siehe Änderung*

Besuchen zwei oder mehrere Kinder aus einer Familie (auch Stief- oder Halbgeschwister) eine Kindertageseinrichtung, wird die Gebühr für das zweite Kind um 50 % und für das dritte und weitere Kinder um 100 % gesenkt.

*Bei Mittagsbetreuung haben rein auch Geschwisterermäßigung aber auf Schulkind anrechnen*

*besprochen 11.5.12 mit Fr. Bolzoni*

### DRITTER TEIL: Schlussbestimmungen

#### § 8 In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt am 01.09.2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen vom 28.08.2008 außer Kraft.

Feldkirchen-Westerham, den 02.05.2012

Gemeinde Feldkirchen-Westerham

  
Bernhard Schweiger  
1. Bürgermeister

